

Gaststätte anmelden

Wer ein Gaststättengewerbe betreibt, hat dieses spätestens **4 Wochen vor Beginn** der Behörde entsprechend anzuzeigen. Hierzu sind die [Gewerbemeldeformulare](#) zu nutzen.

In der Anzeige ist anzugeben, ob beabsichtigt ist, alkoholische Getränke, zubereitete Speisen oder beides anzubieten.

Die Anzeigepflicht gilt entsprechend für den Betrieb von Zweigniederlassungen, einer unselbstständigen Zweigstelle, die Verlegung der Betriebsstätte und die Ausdehnung des Angebotes auf alkoholische Getränke, zubereitete Speisen oder beides.

Für Vereine und Gesellschaften, die kein Gaststättengewerbe betreiben und den Ausschank alkoholischer Getränke durchführen, gelten die gleichen Bedingungen. Es ist das nebenstehende Formular zu verwenden.

Voraussetzungen

- Persönliche Zuverlässigkeit und
- geordnete Vermögensverhältnisse des Antragstellers bzw. der gesetzlichen Vertreter

Kosten

Gaststätte ohne Alkoholausschank anmelden:

zwischen 50,00 Euro und 60,00 Euro, abhängig von der Rechtsform

Gaststätte mit Alkoholausschank anmelden:

zwischen 70,00 Euro und 90,00 Euro, abhängig von der Rechtsform

Zahlungsmöglichkeiten

- Barzahlung bei Abholung oder
- EC-Kartenzahlung
- Überweisung nach Gebührenbescheid

Erforderliche Unterlagen

- **Gewerbeanmeldung oder Gewerbeummeldung oder Anzeige über den nicht gewerbsmäßigen Ausschank von Alkohol durch Vereine und Gesellschaften** (*Original*)
- **Personalausweis oder Reisepass** (*Original*)
- **Vollmacht bei Vertreter** (*Original*)
Nur erforderlich, wenn der Anzeigende nicht selbst vorspricht.
- **Aufenthaltstitel** (*Original*)
Nur erforderlich, wenn der Anzeigende nicht Staatsangehöriger eines EU-Landes ist.
- **Auszug aus Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister** (*Kopie beglaubigt*)
Nur erforderlich, wenn die Eintragung in einem Register vorgenommen wurde.

- **Gesellschaftervertrag** (*Kopie beglaubigt*)
Nur erforderlich, wenn zum Zeitpunkt der Gewerbeanzeige die Gesellschaft noch in Gründung ist.
Bei juristischen Personen muss dieser bereits notariell beglaubigt sein.
- **Führungszeugnis (Belegart O) oder Nachweis über Beantragung** (*Original*)

Für Leistungen nach dem Sächsischen Gaststättengesetz erforderlich.
Das Führungszeugnis geht nach Beantragung der Gewerbebehörde direkt zu.
- **Gewerbezentralregisterauszug (Belegart 9 - G 08) oder Nachweis über Beantragung** (*Original*)

Für Leistungen nach dem Sächsischen Gaststättengesetz erforderlich.
Der Gewerbezentralregisterauszug geht nach Beantragung der Gewerbebehörde direkt zu.
- **Auskunft aus dem vom Insolvenzgericht geführten Verzeichnis oder Nachweis über die Beantragung** (*Original*)

Für Leistungen nach dem Sächsischen Gaststättengesetz erforderlich.
Unterlagen sind beim zuständigen Amtsgericht einzuholen.
- **Auskunft aus dem Gemeinsamen Vollstreckungsportal der Länder** (*Original*)

Für Leistungen nach dem Sächsischen Gaststättengesetz erforderlich.
www.vollstreckungsportal.de, kann nur online beantragt werden!
- **Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes** (*Original*)

Für Leistungen nach dem Sächsischen Gaststättengesetz erforderlich.
Unterlagen sind beim zuständigen Finanzamt einzuholen.

Antragstellung

Die Antragstellung kann erfolgen durch:

- Antragsteller persönlich
- Vertreter mit Vollmacht
- gesetzlicher Vertreter

Der Antrag kann wie folgt gestellt werden:

- durch persönliche Vorsprache während der Öffnungszeiten
- schriftlich per Post

Weitere Hinweise:

- Bitte beachten Sie, dass das ausgefüllte Formular vom Antragsteller zu unterschreiben ist, da sonst keine Bearbeitung Ihres Anliegens erfolgen kann.
- Um Verzögerungen bei der Bearbeitung Ihres Anliegens zu vermeiden, senden Sie das Formular bitte einschließlich aller erforderlichen Unterlagen ein.

Hilfe bei der Beantragung:

- Telefon: 0371 488-3155
- Telefon: 0371 488-3135

Antwortdokumente

Antwortdokumente:

- Bestätigte Gewerbeanzeige
- Gebührenbescheid bei schriftlicher Anzeige

Zustellung:

- per Post
- Persönliche Anholung
- Abholung durch einen Bevollmächtigten mit Vollmacht

Bearbeitungszeit

- 3 Arbeitstage bei Vollständigkeit der Unterlagen

Bearbeitungsfrist

Bei Vollständigkeit der Unterlagen:

- 4 Wochen Zuverlässigkeitsprüfung
- 3 Tage für die Bestätigung der Gewerbeanzeige

Rechtsgrundlage:

§ 6a Abs. 2 GewO

Rechtsgrundlagen

- § 2 Abs. 1 und 3 SächsGastG
- § 4 Abs. 1 und 4 SächsGastG
- § 14 Abs. 1 GewO
- § 15 Abs. 1 GewO
- Gewerbeanzeigenverordnung (GewAnzV)

Gegen den Gebührenbescheid ist Widerspruch zulässig. Gegen die Verweigerung einer Bestätigung der Gewerbeanmeldung kann Feststellungsklage erhoben werden.

Weitere Informationen

Nach Abschluss der Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit kann der Ausschank alkoholischer Getränke erfolgen.

Rauchen ist möglich in Einraum - Gaststätten bis 75 m², kein Zutritt von Personen unter 18 Jahren, Kennzeichnungspflicht mit P 18 und als Rauchergaststätte.

[Industrie- und Handelskammer](#)

Zuständige Stelle

Sg Gewerbe

Bürgerhaus Am Wall
Düsseldorfer Platz 1
09111 Chemnitz

Tel.: +49 371 488 3231

Fax: +49 371 488 3199

E-Mail.: gewerbe@stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten

Montag 08:30 - 12:00

Dienstag 08:30 - 18:00

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 08:30 - 18:00

Freitag 08:30 - 12:00